



---

**Sachstand**

---

**Beauftragte nach der DGUV Vorschrift 1**

**Beauftragte nach der DGUV Vorschrift 1**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 080/25  
Abschluss der Arbeit: 26. Februar 2026 (gleichzeitig letzter Stand der Internetquellen)  
Fachbereich: WD 6:Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Hintergrund</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtsrahmen der gesetzlichen Unfallversicherung</b>	<b>4</b>
3.1.	Organisationsstruktur und Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherungsträger	5
3.1.1.	Stellung und Rechtscharakter der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. im System der gesetzlichen Unfallversicherung	6
3.2.	Selbstverwaltungsrecht	7
3.2.1.	Autonomes Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger	7
3.2.2.	Staatliches Arbeitsschutzrecht und SGB VII	8
3.2.3.	Einordnung der DGUV Vorschrift 1	8
<b>4.</b>	<b>Aufgabe und Bedeutung der (Sicherheits-)Beauftragten</b>	<b>9</b>
4.1.	Abgrenzung Sicherheitsbeauftragte und Beauftragte	9
4.2.	Aufgabe, Funktion und Bedeutung von Beauftragten im Präventionssystem	10
4.2.1.	Sicherheitsbeauftragte	10
4.2.2.	Beauftragte	10
<b>5.</b>	<b>Staatliche Befugnisse und rechtliche Grenzen der Selbstverwaltung</b>	<b>11</b>
5.1.	Wirkungsumfang der Selbstverwaltung	11
5.2.	Aufsicht	12
5.3.	Grenzen des Selbstverwaltungsrechts	14
5.4.	Auswirkungen auf den Arbeitsschutz	15

## 1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangebracht, inwiefern von staatlicher Seite eine Regelung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) aufgehoben werden kann beziehungsweise, ob eine Abschaffung von Beauftragten nach der DGUV Vorschrift 1<sup>1</sup> einen Eingriff in die Selbstverwaltung, in das autonome Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger darstellt.

## 2. Hintergrund

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 15. Oktober 2025 ein Konzept in drei zeitlich gestuften Paketen für einen effizienteren und bürokratiearmen Arbeitsschutz veröffentlicht.<sup>2</sup> Die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten soll unter anderem begrenzt werden. Darüber hinaus sollen weitere Beauftragte nach der DGUV Vorschrift 1, insbesondere bei Fremdfirmeneinsätzen, bei Tätigkeiten mit mehreren Arbeitgebern sowie bei der Aufsicht gefährlicher Arbeiten, „im Rahmen der Selbstverwaltung“ entfallen. Daneben ist auch eine geplante „Abschaffung“ des sogenannten Druckluftbeauftragten im Zuge der Außerkraftsetzung der Druckluftverordnung als zu bestellende Fachkraft aufgeführt. Zum Erhalt des notwendigen Schutzniveaus würden wenige Regelungen in die bestehenden Arbeitsschutzverordnungen überführt werden.<sup>3</sup>

## 3. Rechtsrahmen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Unfallversicherungsträger sind als Bestandteil der gesetzlichen Sozialversicherung gemäß § 29 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)<sup>4</sup> als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung organisiert. Als solche sind sie im Grundgesetz (GG) in Artikel 87 Abs. 2 GG<sup>5</sup> verankert. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach § 29 Abs. 3 SGB IV in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen und sonstigen für sie

- 
- 1 DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention sowie Regel 100-001 zur Konkretisierung, Stand Oktober 2025, abrufbar unter: [DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“](#).
  - 2 Einzelheiten vgl. BMAS, Konzept für einen effizienten und bürokratiearmen Arbeitsschutz vom 15.10.2025 (S. 1-3), abrufbar unter: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldungen/2025/konzept-fuer-einen-effizienten-und-buerokratiearmen-arbeitsschutz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldungen/2025/konzept-fuer-einen-effizienten-und-buerokratiearmen-arbeitsschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=2).
  - 3 Abrufbar unter: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldungen/2025/konzept-fuer-einen-effizienten-und-buerokratiearmen-arbeitsschutz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldungen/2025/konzept-fuer-einen-effizienten-und-buerokratiearmen-arbeitsschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Die Fragestellung der Druckluftbeauftragten ist nicht Gegenstand dieses Sachstandes.
  - 4 Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_4/sgb\\_4.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/sgb_4.pdf).
  - 5 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/GG.pdf>.

---

maßgeblichen Rechtsvorgaben. Ihr Handeln bedarf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Sie unterstehen der staatlichen Aufsicht (§§ 87 ff. SGB IV).<sup>6</sup>

### 3.1. Organisationsstruktur und Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

In Deutschland besteht ein sogenanntes Duales Arbeitsschutzsystem, das staatliche Arbeitsschutzinstitutionen und Unfallversicherungsträger umfasst, die mit verschiedenen rechtlichen Befugnissen ausgestattet sind.<sup>7</sup>

Nach § 14 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)<sup>8</sup> hat die gesetzliche Unfallversicherung die Aufgabe, mit allen geeigneten Mitteln präventiv gegen Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vorzugehen, im Falle eines Eintritts solcher für Rehabilitation der Versicherten zu sorgen und eine angemessene Entschädigung sicherzustellen.<sup>9</sup>

Die einzelnen Sozialversicherungsträger sind im Zweiten Teil des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)<sup>10</sup>(§§ 18 ff. SGB I) aufgeführt. Für die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind nach § 22 Abs. 2 SGB I die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig. Dazu zählen insbesondere die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Feuerwehr-Unfallkassen, die Unfallkassen der Länder und Gemeinden, die gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und Kommunalbereich sowie die Unfallversicherung Bund und Bahn. Die jeweilige sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 121 ff. SGB VII sowie aus dem Satzungsrecht der einzelnen Unfallversicherungsträger.<sup>11</sup>

Die Organisation der Unfallversicherungsträger ist im Fünften Kapitel des SGB VII (§§ 114 ff. SGB VII) geregelt. Die Unfallversicherungsträger, die in § 114 Abs. 1 SGB VII definiert sind, lassen sich in drei Bereiche unterteilen. Den Schwerpunkt bilden die gewerblichen Berufsgenossenschaften nach § 114 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Verbindung mit Anlage 1 zu § 114 SGB VII. Sie sind zuständige Unfallversicherungsträger für die gewerbliche Wirtschaft mit Ausnahme der

---

6 Dygner in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Auflage, Stand 15. Januar 2022, SGB VII, § 114, Rn. 22; WD 6 – 3000 – 063/24, Beauftragte nach der DGUV Vorschrift 1, abrufbar unter: [Aufgaben und Kompetenzen der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung](#).

7 Hussing, Nicht verbindlich heißt nicht unbedeutend: Das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung, APR 2025, 362 (362).

8 Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, abrufbar unter: [SGB 7.pdf](#).

9 Hussing, Wie weit reicht die Selbstverwaltungsautonomie der Gesetzlichen Unfallversicherung?, APR 2022, 109 (109).

10 Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_1/SGB\\_1.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/SGB_1.pdf).

11 Vgl. WD 6 – 3000 – 063/24, Beauftragte nach der DGUV Vorschrift 1, S. 4 f., abrufbar unter: [Aufgaben und Kompetenzen der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung](#).

---

Landwirtschaft. Den Unfallversicherungsschutz für die Landwirtschaft gewährleistet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), § 114 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII. Die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände der öffentlichen Hand nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 SGB VII betreuen die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, aber auch eine Vielzahl von Personengruppen, die versichert sind, ohne in einem Beschäftigungsverhältnis zu stehen. Weitere Informationen zu den Zuständigkeiten der einzelnen Unfallversicherungsträger finden sich im Internetauftritt der DGUV.<sup>12</sup>

### 3.1.1. Stellung und Rechtscharakter der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. im System der gesetzlichen Unfallversicherung

Die DGUV ist seit dem Jahr 2007 der gemeinsame Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, die aus einem Zusammenschluss des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) entstand.<sup>13</sup> Die DGUV ist als eingetragener Verein (e. V.) privatrechtlich organisiert.<sup>14</sup> Durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG)<sup>15</sup> wurde die neue Spitzenorganisation mit hoheitlichen Aufgaben beliehen.<sup>16</sup> Die DGUV unterliegt (mit Beileihung) gemäß § 87 SGB IV der Aufsicht des BMAS.<sup>17</sup> Als Spitzenverband vertritt die DGUV die gesetzliche Unfallversicherung nach außen.<sup>18</sup> Außerdem koordiniert die DGUV gemeinsame Präventionsaufgaben und unterstützt die Unfallversicherungsträger bei der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung.<sup>19</sup>

---

12 Internetauftritt der DGUV abrufbar unter: <https://www.dguv.de/de/versicherung/zustaendigkeit/index.jsp>; Vgl. auch WD 6 – 3000 – 063/24, Beauftragte nach der DGUV Vorschrift 1, S. 5, abrufbar unter: [Aufgaben und Kompetenzen der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung](#).

13 Eichendorf in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Auflage Stand 15. Januar 2022, SGB VII, § 15, Rn. 10; Felz in: beck-online Großkommentar (Kassler Kommentar), Stand 25.08.2025, SGB VII § 14 Rn. 47; Schütte-Geffers in: Kreikebohm/Dünn SGB IV, 4. Auflage 2022, SGB IV § 87 Rn. 29-32.

14 Schütte-Geffers in: Kreikebohm/Dünn SGB IV, 4. Auflage 2022, SGB IV § 87 Rn. 32.

15 Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG) vom 30. Oktober 2008, abrufbar unter: [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl108s2130.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl108s2130.pdf).

16 Schütte-Geffers in: Kreikebohm/Dünn SGB IV, 4. Auflage 2022, SGB IV § 87 Rn. 29-32.

17 Felz in: beck-online Großkommentar (Kassler Kommentar), Stand 25.08.2025, SGB VII § 14 Rn. 49.

18 Lilienfeld in: beck-online Großkommentar (Kassler Kommentar), Stand 1. September 2017, SGB VII, § 114, Rn. 18.

19 Kranig/Timm in: Hauck/Noftz SGB VII, 1. Ergänzungslieferung 2026, § 14, Rn. 2b.

## 3.2. Selbstverwaltungsrecht

### 3.2.1. Autonomes Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger

Die Unfallversicherungsträger der gesetzlichen Unfallversicherung sind als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Grundgesetz in Artikel 87 Abs. 2 GG verankert.<sup>20</sup> Allerdings werden für die Sozialversicherungsträger – anders als für die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gemäß Artikel 28 Abs. 2 GG – keine Selbstverwaltungshoheiten verfassungsrechtlich festgeschrieben, sondern lediglich einfachgesetzlich bestimmt.<sup>21</sup>

Gemäß § 29 Abs. 2 SGB IV wird die Selbstverwaltung, soweit § 44 SGB IV nichts anderes bestimmt, durch die Versicherten und Arbeitgeber ausgeübt. § 29 Abs. 3 SGB IV regelt, dass die Versicherungsträger ihre Aufgaben im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts in eigener Verantwortung übernehmen.

Den Rahmen des Wirkungsumfangs der Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung bildet dabei § 30 SGB IV. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift dürfen die Versicherungsträger nur Geschäfte zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben führen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben sowie Verwaltungskosten verwenden.

Der Gesetzgeber kann damit den Umfang und Rahmen festlegen, in dem die Unfallversicherungsträger ihre eigenen Angelegenheiten selbst verwalten. Die eigenverantwortliche Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung setzt mithin voraus, dass der Gesetzgeber hierfür Gestaltungsspielräume eröffnet.<sup>22</sup>

Einen solchen Gestaltungsspielraum hat der Gesetzgeber den Unfallversicherungsträgern in § 15 SGB VII für den Erlass von autonomem Recht in Form von Unfallverhütungsvorschriften eröffnet. Der Erlass des autonomen Rechts ist jedoch an bestimmte Mitwirkungs- und Genehmigungserfordernisse gebunden.<sup>23</sup>

---

20 Hussing, Wie weit reicht die Selbstverwaltungsautonomie der Gesetzlichen Unfallversicherung?, APR 2022, 109 (110).

21 BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 1967 – 1 BvR 578/63 – juris (Rn. 27); BVerfG, Beschluss vom 9. April 1975 – 2 BvR 879/73 – juris (Rn. 71); BSG, Urteil vom 18. Mai 2021 – B 1 A 2/20 R – juris (Rn. 76); Hochheim in: Hauck/Noftz SGB IV, 3. Ergänzungslieferung 2025, § 29, Rn. 23; Dankelmann in: beck-online Großkommentar (Kassler Kommentar), Stand 15.11.2025, SGB IV, § 29 Rn. 19; Hussing, Wie weit reicht die Selbstverwaltungsautonomie der Gesetzlichen Unfallversicherung?, APR 2022 109 (110); Köster in: Kreikebohm/Dünn SGB IV, 4. Auflage 2022, SGB IV § 29 Rn.4, 9.

22 Hussing, Wie weit reicht die Selbstverwaltungsautonomie der Gesetzlichen Unfallversicherung?, APR 2022, 109 (110).

23 Hussing, Wie weit reicht die Selbstverwaltungsautonomie der Gesetzlichen Unfallversicherung?, APR 2022, 109 (110f.).

### 3.2.2. Staatliches Arbeitsschutzrecht und SGB VII

Der Dualismus des Arbeitsschutzrechtes und des SGB VII erfordert ein Zusammenspiel, welches in dem Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerkes im Arbeitsschutz<sup>24</sup> verbindlich geregelt wird. Staatliche Aufgabe von Bund und Ländern ist es, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhindern. Gleichzeitig übernehmen die Unfallversicherungsträger ihren Präventionsauftrag aus dem SGB VII.<sup>25</sup> Das Leitlinienpapier erläutert das Verhältnis zwischen dem autonomen Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger (Unfallverhütungsvorschriften) und dem staatlichen Arbeitsschutzrecht (Gesetze und Verordnungen) sowie das Verfahren zur Gewährleistung zur Kohärenz beider Rechtsbereiche.<sup>26</sup>

### 3.2.3. Einordnung der DGUV Vorschrift 1

Das autonome Satzungsrecht berücksichtigt den Vorrang des staatlichen Rechts. Gleichzeitig stellt die DGUV Vorschrift 1 durch Inbezugnahme staatlichen Rechts sicher, dass die Unfallversicherungsträger bei Erfüllung ihres Präventionsauftrags auf staatliche Arbeitsschutzvorschriften zurückgreifen können. Dadurch können die Unfallversicherungsträger Maßnahmen des staatlichen Arbeitsschutzes auf Grundlage des SGB VII umsetzen.<sup>27</sup>

In § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII heißt es:

„Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen.“

Die Unfallversicherungsträger haben neben den zu erfüllenden Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 SGB VII im Rahmen des § 15 Abs. 4 SGB VII vor Erlass einer Unfallverhütungsvorschrift zunächst eine Bedarfsprüfung durchzuführen. Diese ist neben der Regelung im Gesetz auch in dem Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerkes im

---

24 BMAS, Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerkes im Arbeitsschutz, 2011, abrufbar unter: [leitlinien-arbeitsschutz.pdf](#).

25 Eichendorf in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Auflage Stand 15. Januar 2022, SGB VII, § 14 Rn. 21, § 15 Rn. 74f.

26 Eichendorf in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Auflage Stand 15. Januar 2022, SGB VII, § 14 Rn. 21.

27 BMAS, Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerkes im Arbeitsschutz, 2011, abrufbar unter: [leitlinien-arbeitsschutz.pdf](#).

Arbeitsschutz vom 31. August 2011 detailliert definiert.<sup>28</sup> Danach arbeitet die DGUV zunächst eine Projektbeschreibung heraus, welche den inhaltlichen Anforderungen des Leitlinienpapiers entspricht. Dabei sind unter anderem Anlass, Ziel und Wirkung der geplanten Unfallverhütungsvorschrift darzulegen.<sup>29</sup> Das BMAS prüft den Bedarf der neuen Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung des im Selbstverwaltungsrecht verankerten Vorrangs berufsgenossenschaftlicher Ersteinschätzung und in enger Abstimmung mit der DGUV.<sup>30</sup> Besteht im Anschluss daran Bedarf für eine Unfallverhütungsvorschrift, wird ein Vorgehmigungsverfahren durchgeführt, bei dem die Unfallversicherungsträger in Zusammenarbeit mit dem BMAS und den Ländern die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Unfallverhütungsvorschrift gemeinsam erörtern.<sup>31</sup> Erst danach wird eine Muster-Unfallverhütungsvorschrift von den jeweils zuständigen Fachbereichen und Sachgebieten gemeinsam mit der DGUV erarbeitet.<sup>32</sup> Auch bereits vorhandene Unfallverhütungsvorschriften sind nach dem Leitlinienpapier darauf zu überprüfen, ob es Widersprüche zu zwischenzeitlich in Kraft getretenem oder verändertem vorrangigem staatlichen Recht gibt. Ist dies der Fall, sind sie außer Kraft zu setzen. Die Bedarfsprüfung erstreckt sich damit auch auf alle Teile der vorhandenen Unfallverhütungsvorschriften.<sup>33</sup> Das Verfahren bei Außerkraftsetzen von Unfallverhütungsvorschriften erfolgt in Anwendung der für ihren Erlass geltenden Verfahrensvorschriften.<sup>34</sup>

#### **4. Aufgabe und Bedeutung der (Sicherheits-)Beauftragten**

##### **4.1. Abgrenzung Sicherheitsbeauftragte und Beauftragte**

In § 13 DGUV Vorschrift 1 wird die Pflichtenübertragung für Beauftragte geregelt. Die in § 13 DGUV Vorschrift 1 geregelte Pflichtenübertragung ist laut DGUV Regel 100 001 ein Instrument des Unternehmers zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Durch sie werden Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Arbeitsschutzes auf Personen übertragen. Mit der Pflichtenübertragung kann der Unternehmer einen wesentlichen Teil seiner ihm obliegenden Organisationspflichten erfüllen.<sup>35</sup>

---

28 WD 6 – 3000 – 063/24, Beauftragte nach der DGUV Vorschrift 1, S. 10, abrufbar unter: [Aufgaben und Kompetenzen der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung](#).

29 Kraning/Timm in: Hauck/Noftz, SGB VII, 1. Ergänzungslieferung 2026, § 15 Rn. 52.

30 Kraning/Timm in: Hauck/Noftz, SGB VII, 1. Ergänzungslieferung 2026, § 15 Rn. 52.

31 Kraning/Timm in: Hauck/Noftz, SGB VII, 1. Ergänzungslieferung 2026, § 15 Rn. 52; WD 6 – 3000 – 063/24, Beauftragte nach der DGUV Vorschrift 1, S. 10, abrufbar unter: [Aufgaben und Kompetenzen der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung](#).

32 Kraning/Timm in: Hauck/Noftz, SGB VII, 1. Ergänzungslieferung 2026, § 15 Rn. 52; WD 6 – 3000 – 063/24, Beauftragte nach der DGUV Vorschrift 1, S. 10, abrufbar unter: [Aufgaben und Kompetenzen der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung](#).

33 Eichendorf in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Auflage Stand 15. Januar 2022, SGB VII, § 15, Rn. 69-72; WD 6 – 3000 – 063/24, Beauftragte nach der DGUV Vorschrift 1, S. 10, abrufbar unter: [Aufgaben und Kompetenzen der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung](#).

34 Kraning/Timm in: Hauck/Noftz, SGB VII, 1. Ergänzungslieferung 2026, § 15 Rn. 52.

35 DGUV Regel 100-001, 12.2, abrufbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2942>.

---

Daneben gibt es die Sicherheitsbeauftragten, deren Bestellung und Aufgaben in § 22 SGB VII, § 20 DGUV Vorschrift 1 geregelt sind. In Abgrenzung zu anderen Beauftragten im Betrieb haben Sicherheitsbeauftragte keine Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben. Sie unterstützen die im Betrieb für den Arbeitsschutz zuständigen verantwortlichen Personen.<sup>36</sup>

## 4.2. Aufgabe, Funktion und Bedeutung von Beauftragten im Präventionssystem

### 4.2.1. Sicherheitsbeauftragte

Einfachgesetzlich legt § 22 SGB VII die Vorgaben und Aufgaben für Sicherheitsbeauftragte fest. Eine Konkretisierung der Bestellung erfolgt durch § 20 DGUV Vorschrift 1. Sicherheitsbeauftragte sind von Unternehmen bestellte Personen, die eine unterstützende Tätigkeit wahrnehmen, indem sie bei der Durchführung von Präventionsmaßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen entlasten. Derzeit müssen Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten, Sicherheitsbeauftragte bestellen.<sup>37</sup> Nach dem Konzeptpapier des BMAS soll dies zukünftig ab 50 Beschäftigten der Fall sein.<sup>38</sup> Sicherheitsbeauftragte haben die Aufgabe, in ihrem Arbeitsbereich Unfall- und Gesundheitsgefahren ausfindig zu machen und darüber hinaus zu beobachten und zu dokumentieren, ob erforderliche Schutzvorschriften eingehalten werden.

### 4.2.2. Beauftragte

Durch die Pflichtenübertragung nach § 13 DGUV Vorschrift 1 übernimmt der Beauftragte im festgelegten Umfang Pflichten des Unternehmers zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Im Rahmen der Beauftragung übernimmt die beauftragte Person die Stellung des Unternehmers im Betrieb mit den entsprechenden Rechten und Pflichten und ist selbst für die Umsetzung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen verantwortlich. Durch die Übertragung kann der Unternehmer einen wesentlichen Teil seiner Organisationspflicht erfüllen. Der Unternehmer wird durch die Übertragung der Pflichten jedoch nicht vollständig entlastet. Er bleibt für Aufsicht und Kontrolle zuständig und muss sicherstellen, dass die übertragenen Pflichten tatsächlich erfüllt werden. Die Pflichtenübertragung bedarf der Schriftform und verlangt, dass die beauftragte Person die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde mitbringt.<sup>39</sup>

---

36 DGUV Regel 100-001, 4.2.2. abrufbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2942>.

37 § 20 DGUV Vorschrift 1, abrufbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2909>.

38 BMAS, Konzept für einen effizienten und bürokratiearmen Arbeitsschutz vom 15.10.2025 (S. 2), abrufbar unter: [Konzept für einen effizienten und bürokratiearmen Arbeitsschutz](#).

39 DGUV Regel 100-001, 12.2, abrufbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2942>.

## 5. Staatliche Befugnisse und rechtliche Grenzen der Selbstverwaltung

### 5.1. Wirkungsumfang der Selbstverwaltung

Fraglich ist, wie im Rahmen des Wirkungsumfangs der Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung das Konzept des BMAS einzuordnen ist, das im Rahmen eines Sofortprogramms im Arbeitsschutz, Initiierung bis Ende 2025, vorsieht, weitere Beauftragte im Rahmen der Selbstverwaltung abzuschaffen. Eine Grenze des Selbstverwaltungsrechts ist der Vorrang des staatlichen Rechts, der sich bereits aus der dem deutschen Rechtssystem immanenten Normenhierarchie ergibt und sowohl in § 15 Abs. 1 SGB IV als auch in dem Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz<sup>40</sup> festgeschrieben wird.<sup>41</sup> Die Unfallversicherungsträger können ihr Selbstverwaltungsrecht nur innerhalb der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabenbereiche zur eigenen Wahrnehmung im Rahmen des insoweit abschließenden § 15 SGB VII ausüben.

Zwar sind die Sozialversicherungsträger als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts in Artikel 87 Abs. 2 GG grundgesetzlich verankert. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich dabei jedoch um eine Kompetenznorm und keine verfassungsrechtliche Garantie der Sozialversicherung.<sup>42</sup> Das Selbstverwaltungsrecht ist demnach mit der Rechtsprechung und der überwiegenden Literaturmeinung nicht verfassungsrechtlich geregelt, sondern einfachgesetzlich.<sup>43</sup> Inhalt und Umfang des Selbstverwaltungsrechts können mithin durch einfaches Gesetz festgelegt werden (vgl. §§ 29 f. SGB IV).<sup>44</sup>

Um die Rechtmäßigkeit des Handelns der vom Staat gegründeten Organisationen zu wahren, unterliegt die Selbstverwaltung der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde.<sup>45</sup> Dabei ist der

---

40 BMAS, Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz, abrufbar unter: [leitlinien-arbeitsschutz.pdf](#).

41 Molkentin in: Kollmer/Klindt/Schucke Arbeitsschutzgesetz, 4. Auflage 2021, B. Systematische Darstellungen, Rn 67.

42 BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 1967 – 1 BvR 578/63 –, BVerfGE 21, 362-378, juris (Rn. 27); BVerfG, Beschluss vom 9. April 1975 – 2 BvR 879/73 –, BVerfGE 39, 302-316, juris (Rn. 71).

43 BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 1967 – 1 BvR 578/63 – juris (Rn. 27); BVerfG, Beschluss vom 9. April 1975 – 2 BvR 879/73 – juris, (Rn. 71); BSG, Urteil vom 18. Mai 2021 – B 1 A 2/20 R – juris (Rn. 76); Hochheim in: Hauck/Noftz SGB IV, 3. Ergänzungslieferung 2025, § 29, Rn. 23; Dankelmann in: beck-online Großkommentar (Kassler Kommentar), Stand 15.11.2025, SGB iV, § 29 Rn. 19; Hussing, Wie weit reicht die Selbstverwaltungsautonomie der Gesetzlichen Unfallversicherung?, APR 2022 109 (110); Köster in: Kreikebohm/Dünn SGB IV, 4. Auflage 2022, SGB IV § 29 Rn.4, 9.

44 BSG, Urteil vom 18. Mai 2021 – B 1 A 2/20 R –, BSGE 132, 114-136, SozR 4-2500 § 20a Nr 1, SozR 4-2400 § 37 Nr 1, SozR 4-1100 Art 87 Nr 2, juris (Rn. 76); Hochheim in: Hauck/Noftz SGB IV, 3. Ergänzungslieferung 2025, § 29, Rn. 23; Dankelmann in: beck-online Großkommentar (Kassler Kommentar), Stand 15.11.2025, SGB iV, § 29 Rn. 19; Hussing, Wie weit reicht die Selbstverwaltungsautonomie der Gesetzlichen Unfallversicherung?, APR 2022 109 (110).

45 Köster in: Kreikebohm/Dünn SGB IV, 4. Auflage 2022, SGB IV § 29 Rn. 11-13.

Kernbereich der Selbstverwaltung zu beachten.<sup>46</sup> Dessen Wahrung ist insbesondere bei der Auslegung des Aufsichtsrechts sowie im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.<sup>47</sup> Der Begriff der Selbstverwaltung wird im SGB IV nicht definiert. Die wesentlichen Kriterien werden jedoch von § 29 SGB IV umschrieben. § 29 Abs. 3 SGB IV statuiert dabei den Grundsatz der rechtlichen Selbstverwaltung, wonach den Versicherungsträgern selbständige Entscheidungsbefugnisse in eigener Verantwortung überlassen sind.<sup>48</sup>

## 5.2. Aufsicht

Im Rahmen der Aufsicht ist zwischen Rechtsaufsicht und Fachaufsicht zu unterscheiden. Während die Rechtsaufsicht der Aufsichtsbehörde lediglich die Überprüfung am Maßstab des Rechts ermöglicht, um die Rechtmäßigkeit des Handelns der Beaufsichtigten sicherzustellen, erstreckt sich die Fachaufsicht darüber hinaus auch auf die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Maßnahmen.<sup>49</sup>

Maßnahmen der Fachaufsicht entfalten in der Regel nur verwaltungsinterne Wirkung und sind mithin – mangels Außenwirkung – nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren. Demgegenüber betreffen Maßnahmen der Rechtsaufsicht die Selbstverwaltungskörperschaft in ihrem Status als selbständige Körperschaft und sind daher Verwaltungsakte.<sup>50</sup>

In den §§ 87 ff. SGB IV werden für die Sozialversicherung Vorschriften über die Aufsicht und deren Ausübung festgelegt. § 87 Abs. 1 SGB IV sieht für Versicherungsträger eine staatliche Aufsicht in Form der Rechtsaufsicht vor. Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Versicherungsträger) führt das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (landesunmittelbare Versicherungsträger) führen Landesbehörden (§ 90 SGB IV).<sup>51</sup>

Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Rechtsaufsicht findet sich in § 87 Abs. 2 SGB IV, indem sich auf den Gebieten der Prävention in der gesetzlichen Unfallversicherung die Aufsicht auch auf die Fachaufsicht erstreckt.<sup>52</sup> Die Zuständigkeit für die Aufsicht auf den Gebieten der Prävention nach § 87 Abs. 2 SGB IV liegt beim BMAS beziehungsweise für die Unfallversicherung Bund und Bahn auf dem Gebiet der Prävention beim Bundesministerium des Inneren und Heimat (BMI).

---

46 Schüffner/Franck in: Sodan, Handbuch des Krankenversicherungsrechts, 3. Auflage 2018, § 36 Rn. 44-47.

47 Schüffner/Franck in: Sodan, Handbuch des Krankenversicherungsrechts, 3. Auflage 2018, § 36 Rn. 44-47.

48 Köster in: Kreikebohm/Dünn SGB IV, 4. Auflage 2022, SGB IV § 29 Rn. 10.

49 Axer in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Werkstand: 127. EL November 2025, Rn. 52-54.

50 Alemann/Scheffczyk in: BeckOK VwVfG, 70. Edition, Stand 01.01.2026, Rn. 230-233.

51 Dygner in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Auflage Stand 15. Januar 2022, SGB VII, § 114, Rn. 56-59.

52 Axer in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Werkstand: 127. EL November 2025, SGB IV § 87 Rn. 2-5.

Folglich ist das Aufsichtsrecht im Bereich der unfallversicherungsrechtlichen Prävention weiter gefasst. Zum Gebiet der Prävention gehören insbesondere die Präventionsmaßnahmen nach §§ 15 ff. SGB VII und damit der Erlass von Unfallverhütungsvorschriften.<sup>53</sup> Die materielle Rechts- und Zweckmäßigkeitprüfung erfolgt innerhalb des Unfallverhütungsvorschriften-Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Selbstverwaltungsautonomie der Unfallversicherungsträger anhand einer Einzelfallprüfung. Auch für bestehende Unfallverhütungsvorschriften ist zu prüfen, ob noch Bedarf für den Fortbestand der jeweiligen Vorschrift besteht oder sie anzupassen oder außer Kraft zu setzen ist.<sup>54</sup>

In § 87 Abs. 3 SGB IV wird die Aufsicht über die DGUV gesondert geregelt. Die DGUV unterliegt (mit Beleihung) gemäß § 87 SGB IV der Rechtsaufsicht des BMAS.<sup>55</sup> § 87 Abs. 3 SGB IV regelt dabei die Rechtsaufsicht des BMAS über die DGUV, speziell für die Aufgabe der Mitwirkung der DGUV bei dem Erlass von Unfallverhütungsvorschriften.<sup>56</sup>

In der Literatur finden sich verschiedene Auffassungen über die Reichweite der Aufsicht über die DGUV nach § 87 Abs. 3 SGB IV. Während beispielsweise *Jansen* die Auffassung vertritt, dass die DGUV sowohl der Rechts- als auch der Fachaufsicht des BMAS unterstehe<sup>57</sup>, vertreten *Axer* und *Schütte-Geffers* die Auffassung, dass die DGUV nur der Rechtsaufsicht des BMAS unterliege.<sup>58</sup> Letztere Ansicht lässt sich insbesondere auf den Wortlaut des § 87 Abs. 3 SGB IV stützen, welcher nur von Rechtsaufsicht spricht. Im Gesetzesentwurf war ursprünglich auch die Fachaufsicht vorgesehen.<sup>59</sup> Daraus, dass die Fachaufsicht im Wortlaut des § 87 Abs. 3 SGB IV keine Erwähnung (mehr) findet, schließen die Vertreter dieser Auffassung, dass die DGUV nur der Rechtsaufsicht unterliege.<sup>60</sup> Davon unabhängig bleibt zu beachten, dass sich nach dem Wortlaut des § 87 Abs. 2 SGB IV die Aufsicht auf den Gebieten der Prävention in der gesetzlichen Unfallversicherung auch auf den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen erstreckt.

---

53 BMAS, Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz (S. 4), abrufbar unter: [leitlinien-arbeitsschutz.pdf](#); Schütte-Geffers in: Kreikebohm/Dünn SGB IV, 4. Auflage 2022, SGB VI § 87 Rn. 20.

54 BMAS, Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz (S. 4), abrufbar unter: [leitlinien-arbeitsschutz.pdf](#); Eichendorf in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Auflage Stand 15. Januar 2022, SGB VII, § 15, Rn. 72.

55 Felz in: beck-online Großkommentar (Kassler Kommentar), Stand 25.08.2025, SGB VII § 14 Rn. 49.

56 Eichendorf in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Auflage Stand 15. Januar 2022, SGB VII, § 15, Rn. 73.

57 Jansen, SGB IV, Stand 23.08.2021, § 87 Rn. 16.

58 Schütte-Geffers in: Kreikebohm/Dünn SGB IV, 4. Auflage 2022, SGB IV § 87 Rn. 29-32; Axer in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Werkstand: 127. EL November 2025, SGB IV § 87 Rn. 87; Felz in: BeckOGK SGB VII § 14 Rn. 47-50.

59 Drucksache 16/9154, S. 16 („untersteht sie der Rechts- und Fachaufsicht“), abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/091/1609154.pdf>.

60 Schütte-Geffers in: Kreikebohm/Dünn SGB IV, 4. Auflage 2022, SGB IV § 87 Rn. 29-32; Axer in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Werkstand: 127. EL November 2025, SGB IV § 87 Rn. 87.

### 5.3. Grenzen des Selbstverwaltungsrechts

Das Konzept des BMAS beschreibt eine Zielsetzung, die die Regelung der DGUV Vorschrift 1 ändern würde. Es legt nach den bisher vorliegenden Veröffentlichungen nicht konkret dar, auf welche Weise das Ziel der Abschaffung der betrieblichen Beauftragten erreicht werden soll.<sup>61</sup> Erst ein abgeschlossenes Verfahren unter Beachtung der Selbstverwaltung – skizziert in Kapitel 3.2.3. und 5.2.3. – könnte eine rechtliche Änderungswirkung der geltenden DGUV Vorschrift entfalten.

Ein staatlicher Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der gesetzlichen Unfallversicherungsträger könnte insbesondere dann als solcher qualifiziert werden, wenn der Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts tangiert werden würde.<sup>62</sup> Grundsätzlich ist § 13 DGUV Vorschrift 1 als Bestandteil einer bereits wirksam durch das BMAS genehmigten Unfallverhütungsvorschrift als geltendes autonomes Satzungsrecht der gesetzlichen Unfallversicherungsträger einzuordnen. Eine Geltungsdauer lässt sich der DGUV Vorschrift 1 nicht entnehmen.<sup>63</sup>

Die Genehmigung nach § 15 Abs. 4 SGB VII wird als ein aufsichtsbehördlicher Verwaltungsakt eingeordnet.<sup>64</sup> Bei dessen Erlass hat die Behörde das ihr eingeräumte Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermessensräumung auszuüben.<sup>65</sup> Als Verwaltungsakt unterliegt die Genehmigung den §§ 1, 44 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)<sup>66</sup> und könnte zurückgenommen/widerrufen werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Allerdings ist zu beachten, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf die Genehmigung einer gemeindlichen Satzung entschieden hat, dass die Genehmigung als Mitwirkungsakt eines Rechtssetzungsverfahrens nicht isoliert rückgängig gemacht werden kann, wenn das Rechtssetzungsverfahren abgeschlossen ist und der Rechtsschutz entstanden ist.<sup>67</sup> Soweit ersichtlich liegt eine entsprechende gerichtliche Entscheidung zur isolierten Rücknahme/Widerruf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 15 Abs. 4 SGB VII nicht vor. Aufgrund der vergleichbaren Funktion der Genehmigung als Wirksamkeitsvoraussetzung autonomer Normensetzung könnte eine Übertragung erwogen werden. Allerdings unterscheidet sich wie dargelegt unter Kapitel 5.1. der grundgesetzliche Rahmen der Sozialversicherungsträger von dem der Kommunen.

---

61 Vgl. BMAS, Konzept für einen effizienten und bürokratiearmen Arbeitsschutz vom 15.10.2025, abrufbar unter: [Konzept für einen effizienten und bürokratiearmen Arbeitsschutz](#).

62 In Bezug auf den Kompetenzbereich der Sozialversicherung: BSG, Urteil vom 18. Mai 2021 – B 1 A 2/20 R – juris (Rn. 70ff.); Schüffner/Franck in: Sodan, Handbuch des Krankenversicherungsrechts, 3. Auflage 2018, § 36 Rn. 44-47.

63 DGUV Vorschrift 1, abrufbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2909>.

64 Kraning/Timm in: Hauck/Noftz, SGB VII, 1. Ergänzungslieferung 2026, § 15 Rn. 53.

65 Kraning/Timm in: Hauck/Noftz, SGB VII, 1. Ergänzungslieferung 2026, § 15 Rn. 53.

66 Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_10/SGB\\_10.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/SGB_10.pdf).

67 BVerwG, Urteil vom 17. März 1992 -1 C 31/89 – juris (Rn. 7).

Auch gilt die nach § 15 Abs. 4 SGB IV erforderliche Bedarfsprüfung (siehe 3.2.3.) auch für vorhandene Unfallverhütungsvorschriften und ist nach dem Leitlinienpapier laufend dahingehend zu überprüfen, ob es Widersprüche zu vorrangigem staatlichen Recht gibt.<sup>68</sup>

Im Rahmen der Aufsicht hat die Aufsichtsbehörde bei einer Rechtsverletzung daher im Rahmen der gesetzlich geregelten Aufsichtsmittel (vgl. § 89 SGB IV) zu handeln.<sup>69</sup> Nach § 89 Abs. 1 SGB IV muss die Aufsichtsbehörde sowohl im Rahmen der Rechtsaufsicht als auch im Rahmen der Fachaufsicht (§ 89 Abs. 2 SGB IV) zunächst beratend auf Rechtsverletzungen hinweisen und wenn der Versicherungsträger dem nicht nachkommt, ihn in einem nächsten Schritt zur Behebung verpflichten. Diese Verpflichtung kann mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden.

Einflussmöglichkeiten bestehen über die Aufsicht hinaus auf der Ebene der gesetzlichen Rahmensezung. Der Gesetzgeber könnte insbesondere durch eine mögliche Änderung des SGB IV oder des staatlichen Arbeitsschutzgesetzes den Normensetzungsrahmen der Unfallversicherungsträger einschränken. Es gilt der Vorrang des staatlichen Rechts.<sup>70</sup> Unfallverhütungsvorschriften müssen als untergesetzliches Recht im Einklang mit höherrangigem Recht stehen.<sup>71</sup> Würde der einfachgesetzliche Rahmen, der den Gestaltungsspielraum für Unfallversicherungsträger in § 15 SGB VII für den Erlass von autonomem Recht in Form von Unfallverhütungsvorschriften eröffnet, geändert werden, so müssten die Unfallversicherungsträger unter Mitwirkung der DGUV dafür sorgen, dass die Unfallverhütungsvorschriften im Einklang mit dem gesetzlichen Rahmen stehen.

#### 5.4. Auswirkungen auf den Arbeitsschutz

Zu den Kernpflichten des Arbeitsschutzes gehören nach § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)<sup>72</sup> die Pflicht der Arbeitgeber, unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Anzahl ihrer Beschäftigten, für eine geeignete Organisation zu sorgen und Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet

---

68 Eichendorf in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Auflage Stand 15. Januar 2022, SGB VII, § 15, Rn. 69-73; § 14 Rn. 21; BMAS, Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz (S.4), abrufbar unter: [leitlinien-arbeitsschutz.pdf](#).

69 BSG, Urteil vom 18. Mai 2021 – B 1 A 2/20 R –, BSGE 132, 114-136, SozR 4-2500 § 20a Nr 1, SozR 4-2400 § 37 Nr 1, SozR 4-1100 Art 87 Nr 2, juris (Rn. 29ff.).

70 Hussing, Wie weit reicht die Selbstverwaltungsautonomie der Gesetzlichen Unfallversicherung?, APR 2022 109 (111).

71 Hussing, Wie weit reicht die Selbstverwaltungsautonomie der Gesetzlichen Unfallversicherung?, APR 2022 109 (111).

72 Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/arb-schg/ArbSchG.pdf>.

---

werden. Auch nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherungsträger ist der Unternehmer für den Arbeitsschutz verantwortlich (vgl. § 21 Abs. 1 SGB VII).<sup>73</sup>

Um entsprechenden Arbeitsschutz zu gewährleisten, können Betriebsbeauftragte bestellt werden, vgl. § 13 Abs. 2 ArbSchG. Die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung enthalten mit § 13 DGUV Vorschrift 1 eine Regelung, deren Satz 1 dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 ArbSchG entspricht.<sup>74</sup>

Die Abschaffung von betrieblichen Beauftragten könnte sich auch auf das Niveau des Arbeitsschutzes auswirken. Es besteht weder im Arbeitsschutzgesetz noch in der DGUV Vorschrift 1 eine unmittelbare Pflicht des Arbeitgebers zur Übertragung der ihm obliegenden Pflichten auf Dritte. Die Pflichtenübertragung stellt lediglich ein Instrument zur Organisation des Arbeitsschutzes dar. Gleichwohl kann die Bestellung von Beauftragten zweckmäßig sein, wenn diese den Arbeitsablauf tatsächlich steuern und unmittelbar in den Arbeitsprozess eingreifen können.<sup>75</sup> Ohne Delegation betrieblicher Pflichten auf Beauftragte nach § 13 ArbSchG oder § 13 DGUV Vorschrift 1 bleiben die gesetzlich vorgesehenen Personen verantwortlich.<sup>76</sup> Durch die Abschaffung von betrieblichen Beauftragten könnte es zu Mängeln in der Organisation des Arbeitsschutzes kommen, für die der Unternehmer verantwortlich ist, wodurch das Haftungsrisiko steigen könnte.<sup>77</sup>

\*\*\*

---

73 Lützeler: Praxisfragen bei der Verantwortung und Übertragung arbeitsschutzrechtlicher Pflichten gemäß § 13 ArbSchG, APR 2025, 17 (17f).

74 Lützeler: Praxisfragen bei der Verantwortung und Übertragung arbeitsschutzrechtlicher Pflichten gemäß § 13 ArbSchG, APR 2025, 17 (17f.).

75 Lützeler: Praxisfragen bei der Verantwortung und Übertragung arbeitsschutzrechtlicher Pflichten gemäß § 13 ArbSchG, APR 2025, 17 (17f.).

76 Lützeler: Praxisfragen bei der Verantwortung und Übertragung arbeitsschutzrechtlicher Pflichten gemäß § 13 ArbSchG, APR 2025, 17 (19).

77 SAT Compliance Server Provider, Bürokratieabbau vs. Arbeitsschutz: Bundesarbeitsministerium plant Reduzierung von Sicherheitsbeauftragten, Stand 20.10.2025, abrufbar unter: <https://sat-team.org/rechtskataster/buero-kratieabbau-vs-arbeitsschutz-bundesarbeitsministerium-plant-reduzierung-von-sicherheitsbeauftragten/>.